

**Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über Größe, Lage, Beschaffenheit,
Ausstattung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen für Kleinkinder vom
25.05.1983**

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
2. Die Verpflichtung gem. § 9 Abs. 2 BauO NW kann auch dadurch erfüllt werden, daß der Spielplatz auf einem fremden Grundstück in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks angelegt wird.
3. Einzel- und Gemeinschaftsanlagen auf fremden Grundstücken sind durch Eintragung einer Baulast gem. § 78 Abs. 1 BauO NW öffentlich-rechtlich zu sichern. Privatrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.
4. Sollte gem. § 82 BauO NW bei vorhandenen Anlagen eine Anpassung an diese Satzung verlangt werden, so können in diesen Fällen die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlage (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
5. Kleinkinder sind Kinder bis einschließlich dem 5. Lebensjahr.

§ 2 Größe der Spielplätze

1. Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen, Altenwohnheime) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Betracht.
2. Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muß mindestens 20 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 m².
3. Geht die gem. Abs. 2 ermittelte Größe über 150 m² hinaus, sollen mehrere Anlagen geschaffen werden.

§ 3 Lage der Spielplätze

1. Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie nach Möglichkeit besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mind. 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
2. Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.
3. Der Spielplatz ist im Lageplan des Bauantrages einzutragen.

§ 4 Beschaffenheit/Ausstattung

1. Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, daß Kleinkinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 20 % der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten. Die Fläche des Spielplatzes soll zur Hälfte mit Rasen eingesät werden. Die Sandspielfläche ist mit einer Einfassung zu versehen, die aus Holz oder einem Material mit annähernd gleichen Wärmeeigenschaften besteht. Es darf nur reiner gewaschener Feinsand verwendet werden.
2. Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen. Kleinkinderspielplätze sind mit einem Schild "Kleinkinderspielplatz" zu versehen.
3. Spielgeräte müssen so aufgestellt werden und beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können. Spielflächen sollen mit geeigneten Spielgeräten ausgestattet werden; Spielplätze von mehr als 40 m² Größe sind mit mind. einem Spielgerät auszustatten, darüber hinaus für jeweils angegangene 80 m² ein weiteres Spielgerät. Die Spielgeräte müssen mit dem Sicherheitsprüfzeichen GS-Zeichen versehen sein.
4. Spielplätze von mehr als 40 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzung, räumlich gegliedert werden. Ansonsten sind die Spielplätze einzufriedigen. Die Einfriedigung kann aus lebenden Gehölzen

oder aus Baustoffen bestehen. Die Verwendung von dornigen Gehölzen, von Stacheldraht, spitzen Stäben o.ä. Stoffen, die zu Verletzungen führen, ist unzulässig. In keinem Fall dürfen giftige Gehölze oder andere giftige Pflanzen angepflanzt werden. Die Spielplätze sind vor Tieren, insbesondere Hunden, neben den oben genannten Einfriedigungen durch selbstschließende Türen bzw. Tore, zu schützen. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienenden Einrichtungen sowie Einfriedigungen, dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken.

5. Die Beschaffenheit und die Ausstattung des Spielplatzes ist in der Baubeschreibung darzu-legen.

§ 5 Erhaltung

1. Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind durch den Verpflichteten dauernd in ei-nem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist nach Bedarf, mindestens jedoch jedes Jahr einmal, zu erneuern.
2. Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise besei-tigt werden.

§ 6 Verzicht

Auf die Anlage von Spielplätzen kann verzichtet werden, wenn in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes entsprechende Gemeinschaftsanlagen geschaffen werden oder vorhanden sind (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung).

§ 7 Zeitpunkt der Errichtung

Spielplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Anzeigeverpflichtung nach abschließender Fertigstellung (§ 77 Abs. 1 BauO NW) benutzbar hergestellt sein.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der im § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.